

Information zur Rezeptgebühr-Befreiung bei sozialer Schutzbedürftigkeit (gültig für das Jahr 2026)

Unter bestimmten Voraussetzungen brauchen versicherte Personen keine Rezeptgebühr bezahlen. Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei Ihrem Krankenversicherungsträger beantragt werden.

Ohne Antrag befreit sind ...

Personen die Geldleistungen erhalten, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde (zum Beispiel eine Pension mit Ausgleichszulage).
Zivildienstler und deren anspruchsberechtigte Angehörige
Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes oder eines nahen Angehörigen widmen
Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, etc.
Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten Die Feststellung der Erkrankung und die Kennzeichnung der Rezepte erfolgt durch den behandelnden Arzt oder die Ärztin. Die Befreiung gilt nur für Medikamente, die zur Behandlung der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit verschrieben werden. Für Medikamente zur Behandlung von Folge-Erkrankungen ist die Rezeptgebühr zu bezahlen.

Auf Antrag befreit werden ...

Personen, deren monatliche Netto-Einkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen: € 1.308,39 für alleinstehende Personen bzw. € 2.064,12 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften
Personen, die infolge von Krankheiten oder Gebrechen besondere Aufwendungen nachweisen und deren monatliche Netto-Einkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen: € 1.504,65 für alleinstehende Personen bzw. € 2.373,74 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 201,88, sofern das Netto-Einkommen des Kindes den Grenzbetrag von € 481,23 nicht erreicht.

- Leben im gemeinsamen Haushalt des Antragstellers Personen mit eigenem Einkommen, ist dies bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften mit 100 Prozent, bei allen anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit 12,5 Prozent zu berücksichtigen
- Unterhaltsansprüche sind in der gebührenden Höhe oder der tatsächlich geleisteten Höhe zu berücksichtigen
- Eine Befreiung von der Rezeptgebühr gilt auch für anspruchsberechtigte Angehörige
- Die Ärztinnen und Ärzte sowie die Apotheken fragen die Befreiung von der Rezeptgebühr über das e-card System ab

Legen Sie zum vollständig ausgefüllten Antrag bitte folgende Nachweise bei

- Einkommens-Nachweis von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (zum Beispiel aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Pensionsbescheid, Unfallrente, AMS-Bezugsbestätigung, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, ausländische Einkünfte, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung)
- Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung aus der die Höhe eines eventuellen Unterhalts-Anspruches ersichtlich ist
- Einkommens-Nachweis aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkommens-Nachweis aus Gewerbebetrieb
- Einkommens-Nachweis aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Einheitswertbescheid, Pachtvertrag)
- Nachweise über andere Einkünfte (zum Beispiel Nachweise über Vermietung, Verpachtung, Kapitalerträge, Zinserträge, Beteiligungen, etc.)